



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität,  
Gas, Telekommunikation, Post und  
Eisenbahnen Tulpenfeld 4 53113  
Bonn

Gz.: 801 – 6.07.01.02/2-2-2 PÄ  
III Datum: 11.08.2025

### 3. Planänderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.08.2023 (Gz.: 6.07.01.02/2-22/25.0) gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 2 VwVfG

für Vorhaben Nr. 02  
des Bundesbedarfsplangesetzes  
Osterath – Philippsburg  
Abschnitt B1 (Punkt Wallstadt – Philippsburg)

---

Vorhabenträgerin:  
TransnetBW GmbH  
Pariser Platz / Osloer Str. 15-17  
70173 Stuttgart



## Inhaltsverzeichnis

A. ENTSCHEIDUNG .....	4
I. Feststellung des Plans.....	4
1. Festgestellte Maßnahme .....	4
2. Wirkung der Änderungsplanfeststellung.....	4
II. Planunterlagen.....	4
III. Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse .....	5
IV. Nebenbestimmungen .....	5
V. Zusagen der Vorhabenträgerin .....	5
1. Allgemeine Zusagen.....	5
2. Fachliche Zusagen .....	5
B. Begründung .....	6
I. Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans .....	6
II. Rechtliche Würdigung .....	6
1. Zuständigkeit .....	6
2. Rechtliche Bewertung.....	7
3. Materiell-rechtliche Bewertung.....	8
C. Hinweise.....	9
I. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Planänderungsbescheids .....	9
II. Kosten.....	9
D. Rechtsbehelfsbelehrung .....	10

## A. ENTSCHEIDUNG

### I. Feststellung des Plans

#### 1. Festgestellte Maßnahme

Der Planfeststellungsbeschluss der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung des Vorhabens 2 BBPIG (Ultranet) Osterath – Philippsburg, Abschnitt B1 (Pkt. Wallstadt – Philippsburg) vom 30.08.2023, Az. 6.07.01.02/2-2-2/25.0, geändert durch den 1. Änderungsbescheid vom 16.08.2024, Gz.: 801 – 6.07.01.02/2-2-2 PÄ I sowie geändert und ergänzt durch den 2. Planänderungs- und Planergänzungsbescheid vom 07.03.2025, GZ.: 801 – 6.07.01.02/2-2-2 PÄ II, wird auf Antrag der TransnetBW GmbH vom 09.07.2025 gemäß § 18 Abs. 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ergänzt.

Die Änderung umfasst die unter B.I. dargestellte Ergänzung der neuen Zusagen der Vorhabenträgerin.

Durch diese Planänderungen wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Zulassungsentscheidung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG), es sei denn, sie sind in den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung aufgeführt.

#### 2. Wirkung der Änderungsplanfeststellung

Maßgeblich für den geänderten Plan sind die unter Kapitel. A.II. festgestellten Unterlagen.

Soweit mit diesem Planänderungsbescheid nicht etwas anderes bestimmt wird, bleiben die Regelungen des Ausgangsbeschlusses vom 30.08.2023, Az. 6.07.01.02/2-2-2/25.0, weiterhin gültig.

Diese Zulassung bildet mit dem Ausgangsbeschluss vom 30.08.2023 eine rechtliche Einheit. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den im Ausgangsbeschluss vom 30.08.2023 festgestellten Unterlagen und dieser Zulassungsentscheidung, gilt der Planänderungsbescheid.

## II. Planunterlagen

Die Planänderung umfasst die nachstehend in diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen

Tabelle 1: Unterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten
Reg. 1	Erläuterungsbericht zur 3. Planänderung	11
	Anlage 1. Fachgutachterliche Stellungnahme zur Auswirkung von Befeuern von	3

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten
	Freileitungsmasten auf die Tierwelt	

### III. Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse

Die mit Ausgangsbeschluss vom 30.08.2023 erteilten Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben bestehen, soweit sich aus den nachstehenden Festsetzungen nichts Gegenteiliges ergibt.

### . Nebenbestimmungen

Die festgesetzten Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.08.2023 in der zuletzt geänderten Fassung gelten auch hinsichtlich der vorliegenden Planänderung.

### IV. Zusagen der Vorhabenträgerin

#### 1. Allgemeine Zusagen

- 1.1 Die festgesetzten Zusagen des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.08.2023 in der zuletzt geänderten Fassung gelten fort.
- 1.2 Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass diese auch hinsichtlich der vorliegenden Planergänzung gelten.
- 1.3 Diese Zusagen werden um folgende Zusagen ergänzt:

#### 2. Fachliche Zusagen

##### a) Themengebiet Luftverkehr

- 2.a.1. Zusätzlich zur Anbringung von Tagfeuern (Gefahrenfeuer - Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, weiß) auf den Masten 7601/A10-A13 auf den dem Verkehrslandeplatz Mannheim zugewandten Mastspitzen gemäß Kapitel A.VI.2.j.aa.3. im Planfeststellungsbeschluss vom 30.08.2023 werden Tagfeuer (Gefahrenfeuer - Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, weiß) auf Höhe der untersten, rechten und linken Traversenspitzen angebracht. Die gesamte Strecke des Erdseiles im Bereich der Masten des Vorhabens 7601/A01 – A20, 7220/015A - 021A wird mit Seilmarkern gem. Nrn. 6.3 und 6.4 i. V. m. Nr. 4.2 AVV-Luftverkehr versehen. Im Fall der Anbringung einer Doppelspitze wird das dem Verkehrslandeplatz Mannheim zugewandte Erdseil markiert.
- 2.a.2. Auf den Masten 7601/A10 und A13 werden ebenfalls Nachtfeuer (Gefahrenfeuer - Mittelleistungsfeuer Typ B, 2.000 cd, rot) gemäß 3.4 der AVV Luftverkehr gemäß Kapitel A.VI.2.j.bb.3. im Planfeststellungsbeschluss vom 30.08.2023 auf den dem Verkehrslandeplatz Mannheim zugewandten Mastspitzen angebracht, d.h. es werden auch die Maste 7601/A10 bis A13 mit Nachtgefahrenfeuern versehen. Die Tagesfeuer werden am Tage außerhalb der Betriebszeit der Nachtkennzeichnung betrieben.

2.a.3. Zusätzlich zur Anbringung von Nachtfeuern (Gefahrenfeuer - Mittelleistungsfeuer Typ B, 2.000 cd, rot) auf den dem Verkehrslandeplatz Mannheim zugewandten Mastspitzen gemäß Kapitel A.VI.2.j.bb.3. gemäß 3.4 der AVV Luftverkehr werden auf den Masten 7601/A10-A13 Nachtgefahrenfeuer auf Höhe der untersten, rechten und linken Traversenspitzen angebracht.

2.a.4. Die Feuer werden so angebracht, dass sie in keiner Richtung völlig verdeckt werden und dass jederzeit mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

## **B. Begründung**

Diese Entscheidungen sind wie folgt zu begründen:

### **I. Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans**

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.08.2023 (Gz. 801 – 6.07.01.02/2-2-2/25.0) wurde der Plan für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens Nr. 2 BBPIG, Abschnitts B1 (Punkt Wallstadt – Philippsburg), festgestellt.

Gem. § 15 i. V. m. §§ 12, 16a, § 29 Luftverkehrs-Gesetz (LuftVG) hat das RP Stuttgart am 02.10.2023 in einer als Luftrechtliche Entscheidung bezeichneten Stellungnahme die Entscheidung vom 05.10.2022 (Az. 46.2\_3846-317/8/16) im Bereich um den Verkehrslandeplatz Mannheim geändert und neu gefasst. Hierdurch ergeben sich zusätzliche Tagfeuer auf der untersten, rechten und linken Traversenspitze bei den Masten 7601/A10-A13 sowie zusätzliche Nachtfeuer auf den Masten 7601/A10 und A13 – auch auf der untersten, rechten und linken Traversenspitze.

Um dieser Stellungnahme gerecht zu werden, hat die Vorhabenträgerin TransnetBW daher am 09.07.2025 die Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses zu Vorhaben Nr. 2 BBPIG, Abschnitt B1 vom 30.08.2023 beantragt.

Aufgrund der Lage der Maste plant die Vorhabenträgerin ohne Netzanschluss. Die Stromversorgung der Tag- und Nachtfeuer wird durch Solarmodule und einen Batteriespeicher mit Blei-Gel- oder Lithium-Ionenbatterien erfüllt werden. Diese dienen zur Überbrückung der Winterzeit und sind entsprechend groß dimensioniert, womit eine 16 Stunden Versorgung pro Tag erreicht werden kann. Zur Steuerung und Regelung der Feuer sowie für die Batteriespeicher werden Schalt- und Batterieschränke erforderlich. Diese werden am jeweiligen Mast angebracht. Durch die Anbringung am Mast befinden sich die Schalt- und Batterieschränke außerhalb des Zugriffs von Dritten und sind somit vor potenziellem Vandalismus geschützt. Eine zusätzliche Flächenversiegelung erfolgt nicht.

## **V. Rechtliche Würdigung**

### **1. Zuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PflZV) i. V. m. Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der 380-kV-Höchstspannungsleitung Osterath-

Philippsburg zuständig. Daraus folgt auch die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Planänderung.

## 2. Rechtliche Bewertung

Bei den seitens der Vorhabenträgerin beantragten Änderungen (vgl. Kapitel B.I.) handelt es sich um Planänderungen, die entsprechend § 18 Abs. 5 NABEG i.V. § 43 d EnWG, 76 Abs. 2 VwVfG gleich einer unwesentlichen Planänderung zuzulassen sind.

Für die Beurteilung der Wesentlich- bzw. Unwesentlichkeit einer Planänderung ist das Verhältnis zwischen dem bereits durch Planfeststellungsbeschluss genehmigten Vorhaben und dem geänderten Teil des Vorhabens zu berücksichtigen. Danach kann von einer Unwesentlichkeit einer Planänderung ausgegangen werden, wenn die Änderung des Planes im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Gesamtplanung nicht erheblich ist, wenn also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleichbleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisher genehmigten Planung verändert werden sollen.<sup>1</sup>

Die beantragte Planänderung betrifft punktuelle Änderungen, die im Vergleich zum Gesamtvorhaben einen geringen Umfang haben, sodass sie das Vorhaben in seinen Grundzügen nicht berühren. Mit der Planänderung werden keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft im Verhältnis zum ursprünglich planfestgestellten Vorhaben ausgelöst, da sie nur einzelne Masten betrifft und auch bei qualitativer Betrachtung vom Umfang her als gering einzustufen ist.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Ausübung ihres Ermessens bezüglich der mit Antrag vom 09.07.2025 vorgelegten Ergänzungen des Vorhabens entschieden, gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abzusehen (vgl. B.II.1).

Eine Planergänzung von unwesentlicher Bedeutung liegt hier vor.

Die im Ausgangsbeschluss vom 30.08.2023 erfolgte generelle Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur erhalten. Zusätzliche, belastendere Auswirkungen von rechtlich relevantem Gewicht sind sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner auszuschließen.

Unter Abwägung aller einzustellender Belange hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für die Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses ein vollständiges Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Von der Planergänzung gehen ausschließlich Auswirkungen auf die Belange des Luftverkehrs aus. Andere öffentliche und private Belange werden nicht berührt. Der Kreis der durch die Änderung Betroffenen ist konkretisierbar. Durch die Ergänzung werden ausschließlich Belange berührt, die den Aufgabenbereich der Luftverkehrsaufsicht im Regierungspräsidium Stuttgart betreffen. Zur angemessenen Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange war die Durchführung eines öffentlichen Anhörungsverfahrens und die Durchführung eines Erörterungstermins daher nicht erforderlich.

---

<sup>1</sup> BVerwG, Urteil vom 17. 12. 2009 - 7 A 7/09.

Darüber hinaus liegen auch die weiteren Verfahrensvoraussetzungen nach § 76 Abs. 2 VwVfG vor. Danach kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt sind.

### **3. Materiell-rechtliche Bewertung**

Um planfestgestellt werden zu können, muss ein Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt auch im Falle einer Planänderung nach § 76 Abs. 2 VwVfG.

#### **a) Planrechtfertigung**

Die im Ausgangsbeschluss vom 30.08.2023 festgestellte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen unverändert bestehen.

##### **) Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen** Das geänderte

Vorhaben genügt auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

Durch die gegenständlichen Änderungen werden bis auf die Belange des Luftverkehrs keine öffentlichen und privaten Belange berührt.

Die Änderung stellt lediglich eine Anpassung der Maßnahme dar, die durch die Stellungnahme des RP Stuttgart gefordert wurde. Es bedarf keiner zusätzlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.

#### **b) Abwägung**

Die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG). Auch im Ergebnis dessen erweist sich das Vorhaben als abwägungsgerecht und zulässig.

Die im Ausgangsbeschluss vom 30.08.2023 erfolgte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird durch die gegenständliche Planänderung nicht berührt, d.h. der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis bleiben hierdurch nach Struktur und Inhalt unverändert.

Durch die gegenständlichen Änderungen werden bis auf die Belange des Luftverkehrs keine öffentlichen und privaten Belange berührt.

#### **a) Anwendungsbereich des § 43m EnWG**

Die Anwendbarkeit des § 43m EnWG kann vorliegend dahinstehen. Bereits aufgrund der dargelegten Unwesentlichkeit der Planänderung ist weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, noch sind artenschutzrechtliche Entscheidungen zu treffen. Mithin bedarf die Frage eines finanziellen Ausgleichs hier keiner Entscheidung. Denn jedenfalls besteht bei der vorliegenden Sachverhaltsgestaltung keine Zahlungspflicht seitens der Vorhabenträgerin.

### **c) Alternativen**

Die Ausführungen des Ausgangsbeschlusses vom 30.08.2023 unter Kapitel B. V. 6 bleiben unverändert bestehen.

### **d) Abschließende Gesamtbewertung**

Nach Abwägung aller für und gegen das geänderte Vorhaben sprechenden Belange kommt die Planfeststellungsbehörde, die auch für die Genehmigung von Planänderungen zuständig ist, zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung der antragsgegenständlichen Änderung keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

## **C. Hinweise**

### **I. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Planänderungsbescheids**

Die Bekanntgabe dieses Änderungsbescheids richtet sich nach § 41 VwVfG. Daneben wird dieser Bescheid sowie die unter A.II. genannten Planunterlagen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde [unter www.netzausbau.de/vorhaben2-b1](http://www.netzausbau.de/vorhaben2-b1) veröffentlicht.

### **II. Kosten**

Für den Erlass dieses Bescheides werden keine Gebühren erhoben.

## D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheids beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 11.08.2025

Im Auftrag

Elektronisch gezeichnet

Dr. Julia Sigglow

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 801

Gz.: 801 – 6.07.01.02/2-2-2 PÄ III

